



Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung: Die Umsetzung kann beginnen!

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) mit über 66% angenommen. Der Hauptteil der STAF wird bereits per 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die kantonalen Bestimmungen müssen ebenfalls auf diesen Zeitpunkt angepasst werden. Aufgrund der Auswirkungen der STAF auf die meisten Unternehmen sowie deren Anteilsinhaber ist ein allfälliger Handlungsbedarf möglichst rasch zu klären.

Was ändert sich?

Mit Einführung der STAF werden diverse steuerliche Bestimmungen geändert bzw. angepasst. Die einzelnen steuerpolitischen Massnahmen können wie folgt zusammengefasst werden:

Massnahme	Einführung auf:	
	Bundesebene	Kantonebene
Abschaffung Steuerprivilegien Die kantonalen Steuerprivilegien (z.B. Holdingprivileg) wie auch die Besteuerungspraxen für Prinzipalgesellschaften und Swiss Finance Branches werden aufgehoben	✓	✓
Sondersatzlösung bei Wegfall kantonalen Steuerprivilegien Bei Wegfall der Steuerprivilegien werden die stillen Reserven (inkl. Goodwill) mittels Verfügung festgesetzt und unterliegen bei Realisation innert fünf Jahren einem reduzierten Gewinnsteuersatz	-	✓
Step-up bei Zuzug / Eintritt in die Steuerpflicht Bei Beginn der Steuerpflicht dürfen die stillen Reserven (inkl. Goodwill) steuerneutral aufgedeckt und sodann gewinnsteuerwirksam abgeschrieben werden	✓	✓



Massnahme	Einführung auf:	
	Bundesebene	Kantonebene
Patentbox	-	✓
Der Reingewinn aus qualifizierenden Patenten und vergleichbaren Rechten wird in reduziertem Umfang in die Bemessungsgrundlage bei der Gewinnsteuer einbezogen. Die minimal erforderliche Besteuerungsquote ist 10% (d.h. maximale Entlastung um 90%)		
Erhöhte F&E-Abzüge	-	✓ (freiwillig)
Inländische Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sind mit einem Zuschlag von bis zu 50% abzugsfähig		
Abzug kalkulatorischer Zins für Eigenfinanzierung (bei Mindeststeuerbelastung)	-	✓ (freiwillig)
Kalkulatorischer Zins auf dem Sicherheitseigenkapital bei einer kantonalen Gewinnsteuerbelastung von mindestens 13.5%		
Erleichterung bei der Kapitalsteuer	-	✓ (freiwillig)
Steuerermässigung für Eigenkapital auf Beteiligungen, Patenten und Konzerndarlehen		
Teilbesteuerung	✓	✓
Ausschüttungen aus qualifizierenden Beteiligungen (Beteiligungsquote > 10%) unterliegen einer Besteuerungsquote von 70% (direkte Bundessteuer) bzw. mindestens 50% (Kantons- und Gemeindesteuern)		
Entlastungsbegrenzung	-	✓
Die gesamte steuerliche Entlastung für die Patentbox, den erhöhten F&E-Abzug, den kalkulatorischen Zins für die Eigenfinanzierung und die Abschreibung der stillen Reserven beim Statuswechsel darf nicht höher sein als 70% des steuerbaren Gewinnes		
Beschränkung der Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven	✓	✓
Börsenkotierte Unternehmen sind verpflichtet, bei der Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven im gleichen Umfang übrige (steuerbare) Reserven auszuschütten		
Verschärfung Transponierungstatbestand	✓	✓
Die minimal erforderliche Beteiligungsquote von 5% für das Vorliegen einer Transponierung wird aufgehoben		
Ausdehnung pauschale Steueranrechnung	✓	✓
Die pauschale Steueranrechnung kann von schweizerischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen beansprucht werden		



Was ist zu tun?

Im Hinblick auf die Einführung der STAF per 1. Januar 2020 sind die Auswirkungen und Planungsmöglichkeiten für Unternehmen und deren Anteilhaber individuell zu analysieren. Weil diverse Entscheidungen bereits vor Einführung der STAF zu treffen sind, sollten prioritär bis Ende 2019 Überlegungen zu den nachfolgenden Massnahmen angestellt werden. Entspricht das Geschäftsjahr eines Unternehmens zudem nicht dem Kalenderjahr und endet das aktuelle Geschäftsjahr vor Ende 2019, so sind die Auswirkungen der STAF und mögliche Handlungsoptionen bereits auf diesen Zeitpunkt zu klären.

- **Abschaffung kantonale Steuerprivilegien**

Infolge Aufhebung der kantonalen Steuerprivilegien (Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften, gemischte Gesellschaften) unterliegen die bisher ganz oder teilweisen steuerfreien Erträge zukünftig der ordentlichen Gewinnsteuer. Auch die privilegierten Kapitalsteuersätze werden aufgehoben. Die bei Wegfall eines Steuerprivilegs vorhandenen stillen Reserven (inkl. Goodwill) werden mittels Verfügung festgesetzt. Bei einer Realisation der stillen Reserven innert der nächsten fünf Jahre werden diese dann mit einem reduzierten Gewinnsteuersatz besteuert. Alternativ ist es in diversen Kantonen (z.B. Kanton Bern) möglich, bis zum Inkrafttreten der STAF die bestehenden stillen Reserven (inkl. Goodwill) offenzulegen und sodann steuerwirksam abzuschreiben. Privilegiert besteuerte Gesellschaften sollten anhand ihrer individuellen Situation prüfen, welche Variante für sie vorteilhafter ist.

- **Teilbesteuerung**

Auf Bundesebene – und teilweise auch auf Kantonsebene – werden Dividenden aus qualifizierenden Beteiligungen ab dem Jahr 2020 höher besteuert. Zu prüfen ist daher, ob und in welchem Umfang vorhandene Reserven noch im Jahr 2019 in Form einer Substanzdividende auszuschütten sind.

- **Senkung kantonale Gewinnsteuersätze**

Zwecks Sicherstellung der Standortattraktivität können die Kantone ihre Gewinnsteuersätze senken. Tendenziell sollte daher die Gewinnrealisation – sofern möglich – aufgeschoben werden.

- **Transponierung**

Sofern Streubesitz (d.h. Beteiligungen von weniger als 5%) in eine selbstbeherrschte Gesellschaft eingebracht werden soll, muss dies vor Ende 2019 erfolgen.

- **Wahl Unternehmenssitz**

Aufgrund der kantonalen Unterschiede bei den verschiedenen Massnahmen der STAF ist zu klären, ob eine Sitzverlegung oder Verlagerung von Aktivitäten steuerlich sinnvoll ist.

**Wie wird die STAF im Kanton Bern umgesetzt?**

Im Kanton Bern besteht – im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen – die Besonderheit, dass die STAF erst mit der nächsten kantonalen Steuergesetzrevision per 2021 umgesetzt werden kann, obwohl die STAF via Steuerharmonisierungsgesetz (als übergeordnetes Recht) auch im Kanton Bern bereits per 1. Januar 2020 verbindlich wird.

Im Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Steuergesetzrevision 2021 hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, die erforderlichen vorläufigen Vorschriften aufgrund ihrer zeitlichen Dringlichkeit durch Verordnung in Kraft zu setzen. Ob und wann eine solche Verordnung erlassen wird, ist derzeit aber noch offen. Es bleibt zu hoffen, dass der Regierungsrat möglichst bald eine Verordnung präsentiert und hinsichtlich der Massnahmen bei denen das Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen Handlungsspielraum einräumt, auch im Kanton Bern Rechtssicherheit schafft. Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang die Höhe des Sondersatzes mit dem die in den nächsten fünf Jahren (d.h. ab Steuerperiode 2020) realisierten stillen Reserven bei Wegfall eines Steuerprivilegs besteuert werden und eine allfällige Einführung des erhöhten Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.

Gerne unterstützen wir Sie zusammen mit den Steuerspezialisten der G + S Treuhand AG bei der individuellen Analyse der Auswirkungen der STAF. Für Rückfragen steht Ihnen Ihr Ansprechpartner bei der Dr. Röthlisberger AG gerne zur Verfügung!

Kontakt

Dr. Röthlisberger AG
Schönburgstrasse 41
3013 Bern

Postfach 561
3000 Bern 22

Telefon: +41 (0)31 336 14 14

E-Mail: info@roethlisbergerag.ch